

Satzung der Gemeinde Rehfelde zum Schutz von Bäumen Baumschutzsatzung

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl.I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl.I S. 306) in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13, [Nr. 21], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer Sitzung vom 26.10.2021 die Satzung der Gemeinde Rehfelde zum Schutz von Bäumen:

Durch diese Baumschutzsatzung will sich die Gemeinde Rehfelde als grüner Ort, in Form eines artenreichen Baumbestandes, darstellen, in dem sich ein vernunftbetontes Verhältnis zwischen Mensch und Natur entwickelt hat und sich weiterentwickeln soll.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde Rehfelde. Festsetzungen innerhalb eines rechtswirksamen Bebauungsplans der Gemeinde Rehfelde gehen dieser Satzung vor.

§ 2 Anwendungsbereich

Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Gemeinde Rehfelde als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern);
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzungen nach § 7 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Rehfelde vom 15.03.2005 oder § 7 Abs. 4 dieser Satzung, gepflanzt wurden.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen.

§ 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten die in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang bis zu 110 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 35 Zentimetern) aufweisen;

2. Obstbäume, Pappeln, Baumweiden, Eschen-Ahorn, sowie abgestorbene Bäume
 3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
1. wild lebender Tiere und Pflanzen ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses von Pflanzen oder zu Gesunderhaltung von Bäumen;
 2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 17,18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 und § 74 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

§ 4 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 5 Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Gehölzen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben führen können, wie das Befestigen von Werbemitteln, sonstige Befestigungen mit Draht, Krammen u.a.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

- (2) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die zuständige untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.
- (3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück befindlichen, gemäß § 2 dieser Satzung geschützten Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei im Bedarfsfall zu beraten und zu unterstützen. Die Gemeinde Rehfelde kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 65 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 7

Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Eine nach § 5 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind. Wenn möglich, ist der Antrag mit Fotos zu ergänzen. Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden geschützten Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn
 1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;

4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung ist dem Antragsteller aufzuerlegen, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes.
Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität (gemäß der Anlage). Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem werden 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und dreijährige Pflegekosten festgesetzt. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.
- (5) Vorsorgepflanzungen können als Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 4 anerkannt werden. Von der Auferlegung von Ersatzpflanzungen auf den Grundstücken kann abgesehen werden, wenn bereits 50 % der unbebauten Grundstücksfläche von Bäumen bzw. deren Kronen überdeckt werden. Sollte kein geeigneter Standort für die Ersatzpflanzung, aufgrund von Platzmangel auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen sein, so kann in Abstimmung mit dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz ein anderweitiger Pflanzstandort im Gemeindegebiet nachgewiesen werden.
- (6) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.
- (7) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. im Sinne des § 2 dieser Satzung geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 2. die in § 5 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz unterlässt;
 3. entgegen § 5 Abs. 3 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;

4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 4 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 65.000 (in Worten: fünfundsechzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung der Gemeinde Rehfelde zum Schutz von Bäumen tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Rehfelde vom 15.03.2005 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 03.11.2021

Idczak
Allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors

Anlage

Ermittlung der Ersatzpflanzungen

1. bis 1 m Stammumfang gemessen in 1,30 m Höhe, Ausgleich 1:1
2. je angefangene weitere 0,5 m Stammumfang, gemessen in 1,30 m Höhe ein weiterer Baum
3. ab einem Stammumfang von 3 m wird die Ersatzpflanzung nach Pkt. 2 um 1 Stück erhöht
4. bei einheimischen Bäumen mit hohem ökologischen Wert (Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rotbuchen) wird die ermittelte Ersatzpflanzung nach Pkt. 1 um je ein Stück erhöht und nach Pkt. 3 um je zwei Stück
5. bei sonstigen Bäumen mit besonders landschaftsprägender Wirkung wird die ermittelte Ersatzpflanzung nach Pkt. 1-3 insgesamt um ein Stück erhöht
6. bei starker Schädigung oder Abgängigkeit des Baumes kann die Ersatzpflanzung bis zum Verhältnis 1:1 gesenkt werden, wenn einheimische standortgerechte Arten als Ersatzpflanzung vorgesehen sind

Als Ersatzpflanzung sind gebietsheimische (autochthone) Laubbaumarten mit einem Stammumfang von 12-14 cm, 3 x verschult, Baumschulballenware zu wählen. Die Forderungen an die Pflanzungen richten sich ansonsten nach den einschlägigen technischen Bedingungen (FLL).